

Rat	03.12.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	2. Ergänzung 371/2013-1
Stand	18.11.2013

Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter betr. Erschließung interkommunales Gewerbegebiet Bornheim-Alfter

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

- 1.) die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd / Alfter Nord gem. §§ 1, 23 Abs. 1, 2. Alt i. V. m. Abs. 2 S. 2 GkG NRW abzuschließen,
- 2.) den Bürgermeister zu beauftragen, die Vereinbarung nach Unterzeichnung gem. § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt

Bereits in den Sitzungen des Rates vom 11.07.2013 und 10.10.2013 (Vorlagen-Nr. 371/2013-1) erfolgte eine ausführliche Darlegung bzw. Aktualisierung des der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegenden Sachverhaltes. Hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen.

Zwischenzeitlich wurden die seitens der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises für notwendig erachteten Änderungen in das Vertragswerk eingearbeitet und mit dieser sowie der Gemeinde Alfter abschließend abgestimmt, so dass nunmehr von der Genehmigungsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der als Anlage beigefügten Form auszugehen ist.

Nachdem die Bürgermeister der Stadt Bornheim sowie der Gemeinde Alfter auf der Grundlage der entsprechenden Beschlussfassungen der jeweiligen Räte die Vereinbarungen unterzeichnet haben, ist das Vertragswerk im Original dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung gem. § 24 Abs. 2 S 1 GkG NRW vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde hat sodann die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu geben. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Vereinbarung wird am Tage der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, soweit nicht in ihr ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (vgl. § 24 Abs. 3 u. 4 GkG NRW).

Die Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

Anlagen zum Sachverhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Bornheim-Alfter
Übersichtsplan
Auftrag Bornheim – WFG Bornheim
Erschließungs- und Entwicklungsplan
Verwaltungsvereinbarung L 183 n
Vertrag Gemeinde Alfter – SBB